

Richtlinie der Gemeinde Birkenwerder zur Förderung der örtlichen Vereine -Vereinsförderrichtlinie-

Präambel

Die Vereine leisten durch ihre kulturellen, sozialen, karitativen und umweltschutzorientierten Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde. In Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Birkenwerder die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Diese Richtlinie gilt für alle kulturellen, sozialen, karitativen und umweltschutzorientierten Vereine. Förderungsfähig sind eingetragene und gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz bzw. ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Birkenwerder haben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In Ausnahmefällen prüft und entscheidet der Sozialausschuss auf Antrag, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

II. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden können:

- Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Gemeinde Birkenwerder dienen,
- Veranstaltungen zu besonderen Anlässen,
- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musik, Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die den Bürgern Birkenwerders dargeboten werden, sofern diese Veranstaltung an einem öffentlich zugänglichem Veranstaltungsort stattfindet.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen,
- Vorhaben, mit denen vor Beantragung begonnen wurde,
- investive Vorhaben,
- Speisen, Getränke,
- Personal- und Reisekosten

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass folgende Unterlagen mit der Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung Birkenwerder eingereicht werden:

1. Nachweis, dass der Verein seinen Sitz in Birkenwerder hat (Auszug aus dem Vereinsregister),
2. Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
3. Nachweis, dass die geförderte Maßnahme auf Zielgruppen der Gemeinde Birkenwerder ausgerichtet ist,
4. der antragstellende Verein hat keine Beitrittsbeschränkung für Bürger aus Birkenwerder.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Sozialausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
2. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt, deren Höhe individuell festgelegt wird.
3. Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
4. Die Finanzierung im kulturellen Bereich kann
 - entweder als Projektfinanzierung gewährt werden. Bezuschusst werden maximal 50 % der anerkannten Kosten, in Abhängigkeit der Haushaltsvorgaben, höchstens jedoch 1.000,00 € je Vorhaben und Verein.
 - oder als Zuschuss zu einzelnen Veranstaltungen erfolgen. Dabei werden höchstens 12 Veranstaltungen im Jahr mit maximal 150,00 € je Veranstaltung bezuschusst.
5. Die Förderung im sozialen, karitativen und umweltorientierten Bereich erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in der Höhe von maximal 500,00 € je Verein in Abhängigkeit der Haushaltsvorgaben.
6. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich auf das Haushaltsjahr beschränkt.

V. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Antragsteller, die bereits durch die Gemeindeverwaltung Birkenwerder oder durch andere Zuwendungsgeber gefördert werden,
- Antragsteller, die die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß nachgewiesen haben,
- Antragsteller, deren Vereinsangebot in Konkurrenz zu Angeboten gemeindlicher Einrichtungen steht.
- Antragsteller, die die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit vermissen lassen.

VI. Verfahren

VI.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag (siehe Anlage) gewährt. Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen berechtigten Person zu unterzeichnen und spätestens bis zum 30.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Haushaltsjahr bei der Gemeindeverwaltung Birkenwerder einzureichen.

VI.2. Zuwendungsverfahren

Der Sozialausschuss entscheidet über die nach Punkt IV gestellten Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Auszahlung erfolgt zum 31.03. des laufenden Jahres.

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die Überweisung erfolgt auf das Vereinskonto. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch ein formloses Schreiben.

VI.3. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung für den bewilligten Zweck sachgerecht, zweckgebunden und sparsam einzusetzen.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Für die Zuwendung ist ein jährlicher Verwendungsnachweis (siehe Anlage) in der Gemeindeverwaltung, Sachbereich Kita/Schule/Sport bis zum 30.11. des laufenden Jahres einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Mittel mit dem dafür vorgesehenen Formular,
- Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme,
- Rechnungen in Kopie.

VII. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Birkenwerder tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Birkenwerder, 02.12.2010

Norbert Hagen
Bürgermeister

